

**Ausschussvorlage SIA 20/79 – öffentlich –**

**Stellungnahmen der Anzuhörenden zur schriftlichen Anhörung**

**Gesetzentwurf  
Landesregierung  
Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes  
und weiterer Rechtsvorschriften  
– Drucks. 20/9130 –**

1. VdK Hessen-Thüringen	S. 1
2. Kassenärztliche Vereinigung Hessen	S. 3
3. Hessischer Städtetag	S. 4
4. Landesverbände Kranken- und Pflegekassen sowie Ersatzkassen	S. 6
5. Hessische Krankenhausgesellschaft	S. 7
6. bpa e. V.	S. 9
7. Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe	S. 16
8. ver.di	S. 18
9. Landesverband der Privatkliniken	S. 22
10. BIVA Pflegeschutzbund	S. 24
11. Liga der Freien Wohlfahrtspflege	S. 25

SOZIALVERBAND

**VdK**

HESSEN-THÜRINGEN



**Landesgeschäftsstelle**

Gärtnerweg 3  
60322 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 714002-0

**Paul Weimann**  
**Landesvorsitzender**

Ihre Ansprechpartnerin:  
Esther Wörz  
Telefon: 069 714002-17  
Telefax: 069 714002-22  
E-Mail: [esther.woerz@vdk.de](mailto:esther.woerz@vdk.de)

[Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V., Gärtnerweg 3 · 60322 Frankfurt/M.](http://www.vdk-hessen-thueringen.de)

Hessischer Landtag  
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss

Per E-Mail an:

[m.sadkowiak@ltg.hessen.de](mailto:m.sadkowiak@ltg.hessen.de) und [a.bartl@ltg.hessen.de](mailto:a.bartl@ltg.hessen.de)

Frankfurt, 11.10.2022

**Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

Sehr geehrter Herr Promny,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu können.

**Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes**

**§ 4 Absatz 7 Satz 2**

Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen begrüßt, dass geeignete Bewerber auch ohne Hauptschulabschluss zugelassen werden können, um mehr Personal gewinnen zu können. Allerdings ist hier darauf zu achten, dass auch wirklich nur geeignete Personen ausgewählt werden, um die Qualität der Versorgung aufrecht zu erhalten. Es darf nicht zu einer Herabsetzung der Standards kommen.

**§ 4 Absatz 2**

Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen begrüßt grundsätzlich die Heraufsetzung der Ausbildungsstunden auf mindestens 750 Unterrichtsstunden und mindestens 950 praktische Stunden.

**§ 4 Absatz 8**

Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen begrüßt, dass im Rahmen der praktischen Ausbildung Ausbildungsabschnitte auch in einer stationären oder ambulanten Pflegeeinrichtung zu absolvieren sind.

Der VdK fordert, dass die Aus-, Fort- und Weiterbildung aller an der Versorgung geriatrischer Patienten beteiligten Berufsgruppen deutlich verbessert werden muss, sowohl qualitativ als auch quantitativ.

Krankenhäuser werden mit der Versorgung demenziell erkrankter Menschen zunehmend vor große Herausforderungen gestellt und häufig fehlt es auch beim Pflegepersonal – inklusive dem Pflegehilfspersonal - an Wissen über den Umgang mit den Betroffenen. Angesichts des demografischen Wandels und der starken Zunahme demenzieller Erkrankungen ist aber in Zukunft mit immer mehr demenziell erkrankten Patienten auch auf nicht geriatrischen Stationen zu rechnen. Dem muss dringend im Rahmen der Ausbildung aller entsprechend Rechnung getragen werden. Dies gilt im Besonderen auch bei der Ausbildung der Krankenpflegehelfer.

Die Möglichkeit, einen Ausbildungsabschnitt in einer ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtung absolvieren zu können, ist deswegen ein wichtiger Schritt. Die praktische Ausbildung muss aber von der Vermittlung theoretischen Wissens insbesondere zum Umgang mit demenziell erkrankten Menschen begleitet werden. Dies muss verpflichtender Teil einer jeden Ausbildung werden.

Auch wenn die Details der Ausbildung in der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu regeln sind, regt der VdK an, dass in die Zielvorgabe des Gesetzes (§ 4 Absatz 1) auch die Vermittlung geriatrischen Wissens ausdrücklich aufgenommen wird, um der zunehmenden Bedeutung und Herausforderung gerecht zu werden. Die theoretischen, sowie praktischen Ausbildungsinhalte sind an der Zielvorgabe auszurichten. Es braucht auch für die mit der Ausbildung beauftragten Krankenpflegehilfesschulen konkrete und verbindliche Vorgaben.

Die größte Herausforderung wird in der Gewinnung neuer Arbeitskräfte liegen. Hier wird es neben einer guten Ausbildung maßgeblich darauf ankommen, die Attraktivität der Berufe durch bessere Rahmenbedingungen, bessere Bezahlung und Wertschätzung zu steigern.

Mit freundlichen Grüßen

  
Paul Weimann  
Landesvorsitzender

KV HESSEN | Europa-Allee 90 | 60486 Frankfurt

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Sozial- und  
Integrationspolitischen Ausschusses  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

**KV** | KASSENÄRZTLICHE  
VEREINIGUNG  
HESSEN

**Schriftliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften, Drucks. 20/9130**

20.10.2022

Sehr geehrter Herr Promny,

vielen Dank für die Übersendung des Regierungsentwurfs des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften. Die geplanten Änderungen betreffen den Aufgabenbereich der Kassenärztliche Vereinigung Hessen nicht, so dass wir auf eine Stellungnahme verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jörg Hoffmann  
Geschäftsführer

Geschäftsführer

Jörg Hoffmann  
Tel 069 24741-6986  
Fax 069 24741-68861  
joerg.hoffmann@kvhessen.de

Ihre Nachricht vom: 04.10.2022  
Ihr Zeichen: I 2.11  
Unsere Zeichen: JH  
Aktenzeichen: GF50/K/30/900

Kassenärztliche Vereinigung Hessen  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Europa-Allee 90 | 60486 Frankfurt  
Postfach 15 02 04 | 60062 Frankfurt  
www.kvhessen.de

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Sozial- und  
integrationspolitischen Ausschusses  
Schlossplatz 1 - 3  
65183 Wiesbaden

**Schriftliche Anhörung des Sozial- und  
Integrationspolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des  
Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und weiterer  
Rechtsvorschriften LT-Drucks. 20/9130**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 04.10.2022 und  
bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der  
Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen  
Krankenpflegehilfegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
Stellung nehmen zu können.

Nach Umfrage bei unseren Mitgliedstädten teile wir Ihnen  
Folgendes zu § 4 mit:

Im Hinblick auf die vorgesehenen und inhaltlich weitgehend  
gleichlautenden Regelungen des § 4 Abs. 8 Satz 2 Hessisches  
Krankenpflegehilfegesetz und des § 4 Abs. 7 Satz 2 Hessisches

Ihre Nachricht vom:  
04.10.2022

Ihr Zeichen:  
I 2.11

Unser Zeichen:  
425.0 Hm/Ve

Durchwahl:  
0611/1702-22

E-Mail:  
veith@hess-staedtetag.de

Datum:  
31.10.2022

Stellungnahme Nr.:  
106-2022

Verband der kreisfreien und  
kreisangehörigen Städte im  
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de  
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BIC: NASSDE55  
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Altenpflegehilfegesetz ist aufgefallen, dass sich auch aus der Gesetzesbegründung nicht erschließt, weshalb die dort genannten Ausbildungsstellen ausschließlich bei einer „Mangelsituation“ und „ersatzweise“ herangezogen werden sollen (vgl. Gesetzesbegründung auf Seite 13). Es ist zu vermuten, dass angestrebt ist, die Regelausbildung in den in Nr. 2 der jeweiligen Vorschrift genannten Einrichtungen durchzuführen, ohne dass ausdrücklich klar würde, weshalb. Denn bei diesen handelt es sich auch nicht etwa ausschließlich um stationäre Einrichtungen, sondern auch um ambulante Pflegeeinrichtungen, so dass eine diesbezügliche Differenzierung nicht gewollt sein dürfte.

Fraglich ist deshalb, ob im Sinne einer Sicherung der Ausbildungsqualität die lediglich „ersatzweise“ heranzuziehenden Ausbildungsstellen nicht regelhaft in die Reihe der Ausbildungsstellen eingereiht werden könnten, damit diese als gleichwertige und nicht nur notdürftige Ausbildungsstellen zur Verfügung stehen und nicht erst in „Mangelsituationen“ sozusagen provisorisch als solche herzurichten sind.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. M. Hofmeister

Michael Hofmeister  
Referatsleiter

# DIE LANDESVERBÄNDE DER KRANKEN- UND PFLEGEKASSEN IN HESSEN

handelnd durch

vdek Landesvertretung • Walter-Kolb-Str. 9 - 11 • 60594 Frankfurt

Hessischer Landtag  
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss  
Der Vorsitzende  
Herr Moritz Promny  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

per E-Mail:  
m.sadkowiak@ltg.hessen.de  
a.bartl@ltg.hessen.de

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen

BKK Landesverband Süd

IKK classic  
Landesvertragspolitik Hessen

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten  
und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche  
Krankenkasse

KNAPPSCHAFT  
Regionaldirektion Frankfurt

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) \*)  
- Landesvertretung Hessen -

31.10.2022

## **Geszentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften, Drucks. 20/9130, schriftliche Anhörung; - Stellungnahme der Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen sowie der Ersatzkassen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen sowie die Ersatzkassen bedanken sich für Ihr Schreiben vom 04.10.2022, mit dem Sie die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme einräumen.

Zu den Inhalten des beabsichtigten Gesetzes nehmen die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen sowie die Ersatzkassen wie folgt Stellung:

Das Hessische Krankenpflegehilfegesetz (HKPHG) regelt u. a. Wesentliches zur Dauer und Struktur der Ausbildung in der Krankenpflegehilfe sowie zu den Anforderungen an die Ausbildungsstätten. Die Regelungen im HKPHG haben sich nach Einschätzung der Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen sowie der Ersatzkassen grundsätzlich bewährt. Die beabsichtigten Anpassungen und Neuregelungen sind geeignet, die erforderliche Qualität der Ausbildung in der Krankenpflegehilfe zu sichern bzw. diese weiter zu verbessern. Durch die beabsichtigten Neuregelungen sollte zudem auch ein möglichst reibungsloser Übergang zur Ausbildung zur Pflegefachkraft nach den Vorgaben des Pflegeberufgesetzes gewährleistet sein.

Ferner ist die Synchronisierung der Regelungen im HKPHG zu den Regelungen des im Jahr 2020 novellierten HAltPflHG nachvollziehbar und sachgerecht.

Darüber hinaus bestehen aus Sicht der Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen sowie der Ersatzkassen keine weiteren Anmerkungen oder Änderungsvorschläge zum vorliegenden Entwurf.

Wir bitten um Kenntnisnahme und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Ackermann

Geschäftsbereich IV – Medizin und  
Qualität

Christina Grün

Frankfurter Str. 10 - 14  
65760 Eschborn

Tel.: 06196 4099-52  
Fax: 06196 4099-99

mail@hkg-online.de  
www.hkg-online.de

Hessischer Landtag  
Vorsitzender des Sozial- und Integrationspolitischen  
Ausschusses  
Herrn Moritz Promny / Herrn Sadkowiak  
Schlossplatz 1 – 3  
65183 Wiesbaden  
Ausschließlich per Mail an: [m.sadkowiak@ltg.hessen.de](mailto:m.sadkowiak@ltg.hessen.de)  
[a.bartl@ltg.hessen.de](mailto:a.bartl@ltg.hessen.de)

Ihr Zeichen  
I 2.11

Ihre Nachricht vom  
04.10.2022

Unser Zeichen  
IV – CG HKPHG

Datum  
03.11.2022

Hessische Krankenhausgesellschaft e.V. | Frankfurter Str. 10 - 14 | 65760 Eschborn

**Schriftliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften Drucks. 20/9130**

Sehr geehrter Herr Promny,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf der Änderung über das Gesetz des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes abgeben zu können.

Die Hessische Krankenhausgesellschaft (HKG) befürwortet ausdrücklich, dass die Ausbildung der einjährig examinierten Pflegekräfte in der Krankenpflegehilfe für die Zukunft gestärkt wird. In den hessischen Krankenhäusern bilden die einjährig ausgebildeten Pflegekräfte eine wichtige Säule der Versorgung. Des Weiteren bilden die einjährig examinierten Kräfte ein wichtiges Potential bei der Gewinnung von Interessenten für die Fachkraftausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG), die so ihr nachhaltiges Interesse an pflegerischen Tätigkeiten noch besser umsetzen können.

Wir freuen uns, dass unsere Hinweise hinsichtlich des bestehenden Mangels an Praxiseinsatzplätzen, insbesondere im Bereich der ambulanten Pflege, aufgegriffen wurden und die ambulanten Praxiseinsätze bei nicht ausreichendem Angebot nunmehr auch in weiteren Einrichtungen durchgeführt werden können.

Gleichzeitig hätten wir es begrüßt, wenn auch die Berufsbezeichnung dahingehend eine Anpassung erfahren hätte, dass man künftig von „Assistenz“ statt von Hilfskräften spricht. Der Zusatz „staatlich anerkannt“ stellt zwar eine gewisse Aufwertung dar, dennoch suggeriert der Begriff „Hilfskraft“, dass eine Tätigkeit ohne Ausbildung erbracht wird. Aus unserer Sicht trägt die Berufsbezeichnung maßgeblich zur Attraktivität eines Berufes bei und kann dazu führen, dass junge Menschen zu einer Ausbildung motiviert werden.



Die Erhöhung des Umfangs des theoretischen und praktischen Unterrichts von bislang 700 Stunden auf nunmehr 750 Stunden wird unsererseits unterstützt, da wir dadurch eine größere Anschlussfähigkeit zur Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz im Hinblick auf die Möglichkeit des Übergangs in die verkürzte Fachkraftausbildung gewährleistet sehen. Die vorgesehene Erhöhung des Umfangs der praktischen Ausbildung auf 950 Stunden wird von uns ebenfalls grundsätzlich positiv gesehen. Jedoch möchten wir an dieser Stelle erneut darauf hinweisen, dass bereits jetzt eine Mangelsituation an praktischen Ausbildungsplätzen besteht, die durch die Erhöhung der Stundenzahl verschärft wird. Dadurch erscheint es fraglich, ob die Anforderungen in der aktuellen Situation erfüllt werden können. Die vorgesehene Erweiterung des Praxiseinsatzes auf weitere Einrichtungen kann dazu beitragen, die angespannte Situation zu entschärfen, jedoch erscheint es fraglich, ob dies ausreichend ist.

Die Absenkung der Qualifikationsvoraussetzungen für die erforderliche hauptamtliche Schulleitung sehen wir als pragmatische Möglichkeit an, um dem gleichfalls erheblichen Mangel an hochschulisch qualifizierten Pflegepädagogen entgegen wirken zu können. Aus unserer Sicht sollte es sich jedoch nicht um eine dauerhafte Regelung handeln, da sie gleichzeitig einen Qualitätsverlust bedeutet. Aus diesem Grund hätten wir hierzu eine Regel-Ausnahmevorschrift begrüßt, deren Umsetzung wir hiermit erneut anregen. Keinesfalls darf die Absenkung der Qualifikationsvoraussetzungen negative finanzielle Auswirkungen auf die Krankenpflegeschulen nach sich ziehen. Dies könnte in eine Abwärtsspirale führen, die sich insgesamt sehr nachteilig auf die Helferausbildungen auswirkt.

Die Ermöglichung des Zugangs zur Krankenpflegehilfe ohne Hauptschulabschluss wird seitens der HKG unterstützt. Sowohl Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss als auch Menschen ohne berufliche Perspektiven oder aus humanitären Notsituationen erhalten somit eine Chance, am Erwerbsleben teilzunehmen.

Wie bereits angeregt, schlagen wir zu § 9 eine Ergänzung von Absatz 1 vor, wenn dem Träger der Ausbildung aufgrund eines vorgehenden Arbeitsverhältnisses durch die Fortzahlung einer bisherigen Vergütung Mehrkosten entstehen, die nicht anderweitig refinanziert werden können. In diesen Fällen sollte die Möglichkeit bestehen, die Schülerin oder den Schüler im Anschluss an die Ausbildung zumindest mittelfristig beruflich zu binden.

Hinsichtlich des Altenpflegehilfegesetzes (AltpfIHG) begrüßen wir die Flexibilisierung der Praxiseinsätze im ambulanten Bereich sowie die Ergänzung der Einrichtungen analog der Krankenpflegehilfe.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christina Grün

Leiterin der Geschäftsbereichs IV – Medizin und Qualität



**Bundesverband privater Anbieter  
sozialer Dienste e.V. – bpa  
Landesgruppe Hessen**

**Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes  
(Drucks. 20/9130)**

Wiesbaden, 03. November 2022

Stellungnahme des bpa e.V. zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

## Vorbemerkung

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa) bildet mit über 1.300 aktiven Mitgliedseinrichtungen die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Hessen. Einrichtungen der ambulanten und (teil-) stationären Pflege, der Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind im bpa organisiert. Die Mitgliedseinrichtungen des bpa sind somit maßgeblich an der ambulanten und stationären gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung und Betreuung im ambulanten und stationären Bereich beteiligt.

Der bpa bedankt sich für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes Stellung nehmen zu können.

Der bpa in Hessen begrüßt es sehr, dass die für die Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung in Hessen äußerst wichtige Ausbildung der einjährig examinierten Pflegekräfte in der Krankenpflegehilfe durch das geplante Gesetz fortgeführt und auf eine zukunftsfähigere Grundlage gestellt wird. Besonders in den Kliniken bilden die einjährig ausgebildeten Pflegekräfte eine wichtige Säule der Versorgung. Nicht zuletzt bilden die einjährig examinierten Kräfte aufgrund der Möglichkeit des Übertritts in die Fachkraftausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) und der Möglichkeiten der Weiterqualifikation ein unverzichtbares Potential für die Deckung des wachsenden Fachkräftebedarfs in der Pflege.

In diesem Zusammenhang möchten wir, wie bereits in unserer Stellungnahme zur Änderung des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes angemerkt, zudem gerade auch den politisch Verantwortlichen den Gedankenanstoß für eine Diskussion darüber geben, ob die Bezeichnung als „Hilfskraft“ hier noch angemessen ist. Unter diesem Sammelbegriff werden die an- und ungelernten Pflegehilfskräfte ebenso subsumiert wie die in diesem Gesetz geregelten einjährig examinierten Pflegekräfte. Wenn wir insbesondere junge Menschen mit Hauptschulabschluss motivieren wollen, sich in der Pflege weiter zu qualifizieren, dann sollte sich dies nach bestandener Prüfung auch in der Berufsbezeichnung ausdrücken.

## Zu den Inhalten nehmen wir wie folgt Stellung:

### Hessisches Krankenpflegehilfegesetz (HKPHG)

#### **§ 1 HKPHG - Berufsbezeichnung**

Der bpa begrüßt, dass durch die Ergänzung der Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „staatlich anerkannte“ Krankenpflegehelferin oder „staatlich anerkannter“ Krankenpflegehelfer Unklarheiten bezüglich der Gleichwertigkeit von Qualifikationsmaßnahmen im Pflegehelferbereich künftig vermieden werden können. Damit wird durch den Gesetzgeber verdeutlicht, dass es sich hierbei um einen formal qualifizierenden Abschluss nach HKPHG handelt. Ergänzend verweisen wir auf unseren Gedankenanstoß hinsichtlich der Angemessenheit des Begriffs „Krankenpflegehelfer“ bzw. „Krankenpflegehelferin“ in der Vorbemerkung.

#### **§ 2 HKPHG - Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis**

Die einheitliche Regelung der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen über die Bestimmungen des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes halten wir für

Stellungnahme des bpa e.V. zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

angemessen, da sie einheitliche Voraussetzungen für die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme von Fachkräften aus dem Ausland schafft.

**§ 4 HKPHG – Ausbildungsziel, Dauer und Struktur der Ausbildung**

(2) Wir begrüßen, dass der Umfang des theoretischen und praktischen Unterrichts von bislang 700 h auf nunmehr 750 h angepasst wird, um eine größere Anschlussfähigkeit zur Ausbildung nach dem PfIBG im Hinblick auf die Möglichkeit des Übergangs in die verkürzte Fachkraftausbildung gewährleisten zu können. Die geplante Erhöhung des Umfangs der praktischen Ausbildung auf 950 h wird durch uns ebenfalls sehr begrüßt.

(6) Die Möglichkeit, für die hauptberufliche Leitung der Krankenpflegehilfeschule auch Personen ohne akademischen Abschluss (Bachelor oder Master) zuzulassen, wird seitens des bpa als pragmatisches Vorgehen begrüßt. Damit eröffnet das Land Hessen gerade auch langjährig berufserfahrenen Personen aus dem Bereich der Pflege wie z.B. Praxisanleitungen die Möglichkeit der beruflichen Weiterentwicklung. Einem vorzeitigen Berufswechsel gerade berufserfahrener und pädagogisch qualifizierter Personen aus dem Bereich der Pflege kann so unter Umständen entgegengewirkt werden. Dabei muss jedoch stets sichergestellt sein, dass die pragmatische Weitung des in Frage kommenden Personenkreises einer angemessenen Finanzierung der Krankenpflegehilfeschulen nicht entgegenwirkt.

Allerdings hat das Land gleichzeitig verstärkt darauf hinzuwirken, den Engpass an akademisch ausgebildeten Lehrkräften im Bereich der Pflege durch die Forcierung zusätzlicher Studienangebote mittelfristig zu reduzieren. Dies würde auch den erheblichen Bedarfen an Lehrkräften im Bereich der generalistischen Pflegeausbildung Rechnung tragen können.

(7) Die Zulassungsöffnung für Personen ohne Hauptschulabschluss auch im Bereich der Krankenpflegehilfe wird (wie seinerzeit auch im Bereich der Altenpflegehilfe) seitens des bpa sehr begrüßt. Der Kreis potentieller Bewerberinnen und Bewerber wird so erweitert und auch Personen mit unvollständigen Bildungsbiografien eine Perspektive im Pflegeberuf geboten, was gerade auch Menschen mit Migrations- bzw. Fluchthintergrund eine Chance der Integration in den Arbeitsmarkt bieten kann.

Nach Ansicht des bpa ist es in diesem Zusammenhang angemessen, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 2 an die Voraussetzung zu koppeln, den Hauptschul- oder einen vergleichbaren Bildungsabschluss innerhalb von fünf Jahren ab Zulassung zur Ausbildung zu erwerben.

(8) Bereits jetzt ist im Bereich der generalistischen Pflegeausbildung ein Mangel an Praxiseinsatzplätzen besonders im Bereich der ambulanten Pflege erkennbar. Die Notwendigkeit, nun auch im Bereich der Krankenpflegehilfe (wie im Bereich der Altenpflegehilfe bereits vollzogen) Praxiseinsätze in diesem Bereich absolvieren zu müssen, wird die Engpasssituation vermutlich noch weiter verschärfen.

Wir begrüßen deshalb die vorgesehene Flexibilisierung, bei einem Mangel an Ausbildungsplätzen in ambulanten Pflegeeinrichtungen den Ausbildungsabschnitt ersatzweise bspw. in Tagespflegeeinrichtungen oder ambulant betreuten Wohngemeinschaften absolvieren zu können. Allerdings geben wir zu bedenken, dass die in Tagespflegeeinrichtungen sowie ambulant betreuten Wohngemeinschaften versorgten pflegebedürftigen Menschen überwiegend kognitive Beeinträchtigungen aufweisen. Demzufolge sind Tagespflegeeinrichtungen sowie ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen üblicherweise bereits

Stellungnahme des bpa e.V. zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

schwerpunktmäßig mit der Betreuung und Versorgung demenziell erkrankter Personen befasst. Wir halten daher die Fokussierung auf die Versorgung demenziell erkrankter Personen für entbehrlich.

Darüber hinaus regen wir an, bei festgestellter Mangelsituation an ambulanten sowie den ersatzweise o.g. Praxisplätzen die Möglichkeit zu schaffen, dass der Praxiseinsatz ersatzweise vollständig im vollstationären Bereich abgeleistet werden kann bzw. der ambulante Praxiseinsatz für eine bessere Umsetzbarkeit verkürzt und der fehlende Stundenumfang ersatzweise im vollstationären Bereich erbracht werden kann.

Formulierungsvorschlag:

*8) Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind Ausbildungsabschnitte vorzusehen in*

*1. einem Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und*

*2. einer*

*a) zur Versorgung*

*aa) nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen stationären Pflegeeinrichtung,*

*bb) nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtung oder*

*b) ambulanten Pflegeeinrichtung, mit der ein Versorgungsvertrag nach § 132a Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht.*

*Soweit nicht ausreichend Ausbildungsplätze in Einrichtungen nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b zur Verfügung stehen, kann der Ausbildungsabschnitt nach Satz 1 Nr. 2 ganz oder teilweise in oder bei folgenden Einrichtungen oder Angeboten absolviert werden:*

*1. einer psychiatrischen Institutsambulanz nach § 118 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,*

*2. einer geriatrischen Institutsambulanz nach § 118a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,*

*3. einem psychiatrischen häuslichen Krankenpflagedienst, mit dem ein Versorgungsvertrag nach § 132a Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuches besteht,*

*4. einer gerontopsychiatrischen Fachabteilung der Psychiatrie oder einem Krankenhaus mit gerontopsychiatrischer Fachabteilung,*

*5. einer Tagespflegeeinrichtung nach § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,*

*6. einer selbstverwalteten ambulant betreuten oder durch einen Träger betriebenen Wohn- oder Hausgemeinschaft für pflegebedürftige Personen,*

*7. einem Angebot nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch, das nach der Pflegeunterstützungsverordnung vom 25. April 2018 (GVBl. S. 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVBl. S. 416), anerkannt ist und insbesondere der sozialen Betreuung demenziell erkrankter Personen dient,*

*8. einer Einrichtung oder Wohngruppe zur Versorgung und Betreuung von Personen mit seelischen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen,*

*9. einer stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung nach § 115d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.*

*Bei einer festgestellten Mangelsituation an Praxisplätzen in einem der o.g. Bereiche besteht zur Gewährleistung der Durchführung der Ausbildung ersatzweise die Möglichkeit, den Praxiseinsatz nach Nr. 1 sowie Nr. 2 a) und b) vollständig oder anteilig in einem jeweils anderen Bereich durchführen zu können.*

Stellungnahme des bpa e.V. zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

**§ 9 HKPHG – Nichtigkeit von Vereinbarungen**

Die grundsätzliche Intention des Gesetzgebers kann seitens des bpa nachvollzogen werden. Allerdings geben wir zu bedenken, dass gerade in den Fällen, in denen berufserfahrene Pflegehilfkräfte berufsbegleitend und unter Fortzahlung ihrer bisherigen Vergütung eine Krankenpflegehilfeausbildung absolvieren, dem Träger der Ausbildung hierbei je nach Ausgestaltung einer ggf. gewährten Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit nicht unerhebliche Kosten entstehen, die nicht anderweitig refinanziert werden. Auf diese Fälle beschränkte Bindungsklauseln geben den Trägern der Ausbildung ein Mindestmaß an Planungssicherheit und können so dazu beitragen, die Bereitschaft für berufsbegleitende Ausbildungen unter Fortzahlung des bisherigen Gehalts zu erhöhen.

Formulierungsvorschlag:

**§ 9 Nichtigkeit von Vereinbarungen**

*(1) Eine Vereinbarung mit dem Träger der Ausbildung, durch die die Ausübung der beruflichen Tätigkeit der Schülerin oder des Schülers für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses beschränkt wird, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingeht. Dies gilt ebenfalls nicht, wenn dem Träger der Ausbildung durch die berufsbegleitende Form der Ausbildung unter Fortzahlung der bisherigen Vergütung nicht nur unerhebliche Mehrkosten entstehen, die nicht anderweitig refinanziert werden können.*

*(2) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über*

- 1. Vertragsstrafen,*
- 2. den Abschluss oder die Beschränkung von Schadenersatzansprüchen oder*
- 3. die Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes in Pauschbeträgen.*

*Eine Ausnahme bilden Vereinbarungen auf Basis von Abs. 1 Satz 3.*

*(3) Die Nichtigkeit einer Vereinbarung nach Abs. 1 oder 2 lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.*

**Hessisches Altenpflegehilfegesetz (HAitPfiHG)**

**§ 4 Abs. 7 HAITPfiHG - Ausbildungsziel, Dauer und Struktur der Ausbildung**

Die dahingehende Flexibilisierung, den Praxiseinsatz im ambulanten Bereich bei einem nach SGB XI oder SGB V zugelassenen Pflegedienst absolvieren zu können, wenn dessen Tätigkeitsbereich die Pflege älterer Menschen einschließt, wird grundsätzlich begrüßt. Dies kann dazu beitragen, die gegenwärtige Knappheit an Praxiseinsatzplätzen im Bereich der ambulanten Pflege zu mildern, ohne das eigentliche Ausbildungsziel der Versorgung von Menschen in deren Häuslichkeit außer Acht zu lassen. Allerdings geben wir zu bedenken, dass die Anzahl der entsprechenden Dienste in Hessen noch nicht dazu geeignet ist, hier einen tatsächlichen Entlastungseffekt generieren zu können. Anknüpfend an unsere obigen Ausführungen zu § 4 Abs. 8 HKPHG begrüßen wir auch auf Ebene der Altenpflegehilfeausbildung die vorgesehene Flexibilisierung der hinsichtlich des Praxiseinsatzes in ambulanten Diensten ersatzweise in Frage kommenden Einsatzstellen. Allerdings geben wir auch hier zu bedenken, dass die in Tagespflegeeinrichtungen sowie ambulant betreuten Wohngemeinschaften versorgten pflegebedürftigen Menschen überwiegend kognitive Beeinträchtigungen aufweisen. Demzufolge sind Tagespflegeeinrichtungen sowie ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflegebe-

Stellungnahme des bpa e.V. zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

dürftige Menschen üblicherweise bereits schwerpunktmäßig mit der Betreuung und Versorgung demenziell erkrankter Personen befasst. Wir halten daher die Fokussierung auf die Versorgung demenziell erkrankter Personen für entbehrlich.

Darüber hinaus regen wir an, bei festgestellter Mangelsituation an ambulanten sowie den ersatzweise o.g. Praxisplätzen die Möglichkeit zu schaffen, dass der Praxiseinsatz ersatzweise vollständig im vollstationären Bereich abgeleistet werden kann bzw. der ambulante Praxiseinsatz für eine bessere Umsetzbarkeit verkürzt und der fehlende Stundenumfang ersatzweise im vollstationären Bereich erbracht werden kann.

Formulierungsvorschlag:

*7) Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind Ausbildungsabschnitte vorzusehen in*

*1. einer Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl. S. 322) oder in einer stationären Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn es sich dabei um eine Einrichtung für ältere Menschen handelt, und*

*2. einer ambulanten Pflegeeinrichtung*

*a) im Sinne des § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder b) mit der ein Versorgungsvertrag nach § 132a Abs. 4 des fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht, wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege älterer Menschen einschließt.*

*Soweit nicht ausreichend Ausbildungsplätze in Einrichtungen nach Satz 1 Nr. 2 zur Verfügung stehen, kann der Ausbildungsabschnitt nach Satz 1 Nr. 2 ganz oder teilweise in oder bei folgenden Einrichtungen oder Angeboten absolviert werden:*

*1. einer psychiatrischen Institutsambulanz nach § 118 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, 2. einer geriatrischen Institutsambulanz nach § 118a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, 3. einem psychiatrischen häuslichen Krankenpflegedienst, mit dem ein Versorgungsvertrag nach § 132a Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuches besteht,*

*4. einer gerontopsychiatrischen Fachabteilung der Psychiatrie oder einem Krankenhaus mit gerontopsychiatrischer Fachabteilung,*

*5. einer Tagespflegeeinrichtung nach § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,*

*6. einer selbstverwalteten ambulant betreuten oder durch einen Träger betriebenen Wohn- oder Hausgemeinschaft für pflegebedürftige Personen,*

*7. einem Angebot nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch, das nach der Pflegeunterstützungsverordnung vom 25. April 2018 (GVBl. S. 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVBl. S. 416), anerkannt ist und insbesondere der sozialen Betreuung demenziell erkrankter Personen dient,*

*8. einer Einrichtung oder Wohngruppe zur Versorgung und Betreuung von Personen mit seelischen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen,*

*9. einer stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung nach § 115d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.*

*Bei einer festgestellten Mangelsituation an Praxisplätzen in einem der o.g. Bereiche besteht zur Gewährleistung der Durchführung der Ausbildung ersatzweise die Möglichkeit, den Praxiseinsatz nach Nr. 1 sowie Nr. 2 a) und b) vollständig oder anteilig in einem jeweils anderen Bereich durchführen zu können.*

Stellungnahme des bpa e.V. zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

**§ 9 Abs. 1 HAItPflHG - Nichtigkeit von Vereinbarungen**

Wir verweisen auf unsere obigen Ausführungen zu § 9 HKPHG.

bpa-Landesgeschäftsstelle Hessen

Wiesbaden, 03.11.2022





DBfK Südwest Eduard-Steinle-Straße 9 70619 Stuttgart

**An den Vorsitzenden des  
Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses  
des hessischen Landtags**

per Mail:

m.sadkowiak@ltg.hessen.de,  
a.bartl@ltg.hessen.de

DBfK Südwest e.V.

Eduard-Steinle-Str. 9  
70619 Stuttgart

T +49 711 47 50 61  
F +49 711 47 80 239

suedwest@dbfk.de  
www.dbfk.de

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN DE03 3702 0500 0007 2194 00  
BIC BFSWDE33XXX

Steuer-Nr. 99015/00401

## Stellungnahme

04.11.2022

**Schriftliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften - Drucks. 20/9130**

Sehr geehrter Herr Sadkowiak,

herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die rasante Entwicklung in der Pflege und die steigende Pflegebedarfe der Bevölkerung stellen deutlich höhere Anforderungen an unsere Berufsgruppe wie auch an Pflegehilfs- und Assistenzpersonal.

Insbesondere wird die Delegation durch Pflegefachpersonen auf Pflegehilfskräfte zunehmend an Bedeutung gewinnen. Diese Entwicklung wird durch den bestehenden Fachkräftemangel beschleunigt werden. Eine Ausbildung auf DQR 2 Niveau, wie die Krankenpflegehilfeausbildung, erfüllt die Möglichkeit einer sinnvollen Delegation hingegen nicht.

Grundsätzlich favorisieren wir daher eine zweijährige Pflegeassistentenausbildung (DQR 3), die den komplexen Anforderungen in der Pflege tatsächlich gerecht wird.

Wir haben bereits in sämtlichen unserer Stellungnahmen zur Gesetzesänderungen in diesem Bereich der letzten Jahre hingewiesen und immer wieder eine 2-jährige generalistische Pflegeassistentenausbildung gefordert.

Sinnvoll wäre die Zusammenführung der hessischen Helferausbildungen in eine zweijährige Pflegeassistentenausbildung, die mehr Flexibilität und Einsatzmöglichkeiten ermöglicht, sowohl für die Auszubildenden selbst als auch für die Pflegeeinrichtungen.

Mit den hier erworbenen interdisziplinären Kenntnissen und Fähigkeiten könnten die Auszubildenden überall in der Pflege eingesetzt werden, wodurch der Pflegeassistentenberuf

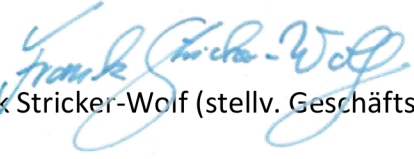
deutlich attraktiver wird, eine Delegation ermöglicht und die Pflegefachkräfte in den angespannten Situationen entlastet.

Wir bedauern sehr, dass sich die Bemühung der hessischen Landesregierung lediglich auf eine formale Anpassung an dem Eckpunktepapier der GMK beschränkt und wenig Attraktivität für die Pflegeberufe bietet.

**Fazit:**

*Eine weitere Fortschreibung der Trennung von Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe lehnen wir aus pflegewissenschaftlicher, -pädagogischer und berufspolitischer Perspektive ab.*

*Die noch bestehenden Abschlüsse in der Alten- und Krankenpflegehilfe sind abzuschaffen und in eine konsequent generalistische Pflegeassistentenausbildung zu überführen.*

  
Frank Stricker-Wolf (stellv. Geschäftsführer)



ver.di • W.-Leuschner-Str. 69-77 • 60329 Frankfurt

Per Mail an

- [m.sadkowiak@ltg.hessen.de](mailto:m.sadkowiak@ltg.hessen.de)
- [a.bartl@ltg.hessen.de](mailto:a.bartl@ltg.hessen.de)

**Landesbezirk Hessen**

**Fachbereich 03**

**Georg Schulze**  
*Landesfachbereichsleiter*

[www.verdi.de](http://www.verdi.de)

Zentrale: 069/ 2569-1321  
Durchwahl:

Fax:

3. November 2022

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Änderung des HKPHG und übersenden Ihnen im Folgenden die Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di:

### **Vorbemerkung**

Die Anforderungen an die pflegerische Versorgung steigen. Patient\*innen und pflegebedürftige Menschen erwarten zu Recht eine qualitativ hochwertige Versorgung, die sich an ihren individuellen Bedürfnissen ausrichtet. Gleichzeitig setzen die komplexen Anforderungen und die große Verantwortung in der Pflege eine hohe Fachlichkeit der Pflegepersonen voraus. Dafür braucht es ausreichend und vor allem auch gut qualifiziertes Personal.

Die Ausbildungen müssen mit ihren Inhalten und ihrem Umfang diesen Anforderungen Rechnung tragen. Nur so kann die notwendige Professionalität in der Pflege langfristig gesichert werden. ver.di spricht sich daher grundsätzlich gegen Ausbildungsberufe unterhalb des Niveaus einer dreijährigen Fachausbildung auch im Gesundheitswesen aus. Es gibt unter Versorgungsgesichtspunkten keine überzeugenden Argumente, die dafürsprechen, das Niveau einer dreijährigen Ausbildung zu unterschreiten. Hinzu kommen die insbesondere mit einer Helfer\*innenausbildung verbundenen geringen Arbeitsmarkt- und Einkommensperspektiven der Absolventinnen und Absolventen. Befürwortet werden dagegen Qualifizierungsmaßnahmen, die den Berufszugang zu Fachausbildungen erleichtern.

Ungeachtet der grundsätzlichen Positionierung fordert ver.di gute Standards für die Auszubildenden. Schutzrechte für die Auszubildenden ließen sich am besten durch eine Regelung nach Berufsbildungsgesetz gewährleisten. Damit verbunden sind auch Mindeststandards an die Qualität der betrieblichen Ausbildung. Die Durchlässigkeit ist unbedingt zu stärken. Die Weiterqualifizierung zur Fachkraft ist systematisch zu fördern und der Einstieg in die Fachausbildung muss nahtlos möglich sein – unter Ermöglichung der Verkürzung der Ausbildung. Auch sind berufsbegleitende Angebote zur Weiterqualifizierung zur Fachkraft weiterzuentwickeln und zu stärken. Auszubildende sind zu unterstützen, die dreijährige Ausbildung erfolgreich zu absolvieren.

Ungeachtet unserer grundsätzlichen Positionierung stellen beide Gesetzentwürfe nicht die geforderten Standards sicher und sind daher grundlegend nachzubessern. Unerlässlich ist, dass auch im Gesetzestext die Kostenfreiheit der Ausbildung sichergestellt wird. Dies muss explizit in beiden Gesetzentwürfen ergänzt werden. Klarzustellen ist auch, dass der Betrieb und nicht die Krankenpflegehilfeschule der Träger der praktischen Ausbildung ist.

In beiden Entwürfen zum Hessischen Krankenpflegehilfe- und Altenpflegehilfegesetz werden zudem abwechselnd die Begriffe „Schüler\*in“ und „Auszubildende“ verwendet. Hier ist konsequent der Begriff „Auszubildende“ zu verwenden.

## **Zu Artikel 1 – Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes**

### **Zu § 4: Ausbildungsziel, Dauer und Struktur der Ausbildung, Staatliche Anerkennung von Krankenpflegehilfeschulen**

Zu Abs. 1: ver.di spricht sich bei Beibehaltung der Helfer\*innen-Ausbildung dafür aus, dass Pflegehelfer\*innen bzw. Pflegefachassistent\*innen über ein über ein breites Qualifikationsprofil verfügen. Es bietet sich eine generalistisch ausgerichtete Ausbildung an, die zur Pflege und Betreuung aller Altersstufen qualifiziert, wobei ein Schwerpunkt auf die ambulante und stationäre Langzeitpflege gelegt werden sollte. Damit die Durchlässigkeit gewährleistet wird, ist die Ausbildung so zu gestalten, dass der Einstieg in die Fachausbildung nach Pflegeberufegesetz nahtlos möglich ist.

Die Berufsprofile von Fachkräften und Pflegehelfer\*innen müssen eindeutig abgegrenzt werden. Bislang ist eine sinnvolle Abgrenzung unterschiedlicher Qualifikationsniveaus auch der Pflegewissenschaft nicht gelungen. Die Formulierung „unter Verantwortung und Anleitung einer Pflegefachperson“ wird dieser Anforderung jedoch nicht gerecht.

Zu Abs. 3: ver.di begrüßt, dass die Ausbildung weiterhin auch in Teilzeit durchgeführt werden kann.

Zu Abs. 6 Satz 1. Nr. 1: ver.di lehnt die Absenkung der Qualifikationsanforderungen für die hauptberufliche Leitung der Krankenpflegehilfeschule ab. Sie sollte, wie im aktuellen Gesetz vorgesehen, über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügen.

Zu Abs. 6. Satz 2: Besteht die Leitung aus mehreren Personen, müssen aus ver.di Sicht alle diese Personen die Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 erfüllen.

Zu Abs. 7: ver.di spricht sich für die Streichung des Halbsatzes „wer gesundheitlich zur Ausübung des Berufs geeignet ist“ aus. Es wird sich keine Person für den Beruf entscheiden und qualifizieren, die von vornherein zur Ausübung der geforderten Tätigkeiten gesundheitlich nicht in der Lage ist. Es handelt sich hier um eine unnötige Zugangshürde, die im Einzelfall ansonsten geeignete Auszubildende an der Ausbildung hindert. Was für die Erteilung der Erlaubnis gilt, muss nicht bereits für den Zugang zur Ausbildung gelten.

Positiv ist dagegen die Aufnahme des zweiten Satzes. Entscheidend ist nicht die Anzahl der Schuljahre vor der Ausbildung, sondern das Bestehen der abschließenden Prüfung.

Zu Abs. 8: In dem Fall, dass nicht ausreichend Ausbildungsplätze in ambulanten Pflegeeinrichtungen zur Verfügung stehen, wird die Möglichkeit geöffnet, den Ausbildungsabschnitt in einer Reihe von weiteren Einrichtungen und Angeboten abzuschließen. Es ist fragwürdig, ob bei diesen weiteren Angeboten eine qualitativ hochwertig praktische Ausbildung sichergestellt werden kann, die die Auszubildenden ausreichend für ihre spätere, ggfs. breite Einsatzmöglichkeiten, qualifizieren kann.

Zu Abs. 9: ver.di spricht sich grundsätzlich für eine Stärkung der betrieblichen Verantwortung aus. Die Gesamtverantwortung der Krankenpflegehilfeschule sollte daher auf die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung begrenzt bleiben. Die Krankenpflegehilfeschule muss einen Lehrplan vorliegen, der mit dem Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung aufeinander abzustimmen ist. Hierzu bedarf es eines wechselseitigen Abstimmungsprozesses.

Positiv, aber noch nicht ausreichend, ist die ergänzende Definition der Praxisanleitung. Zu ergänzen ist der Umfang der von den Einrichtungen zu gewährleistende Praxisanleitung. Dieser Umfang müsste zumindest analog des Pflegeberufgesetzes mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit betragen. Die Mindestvorgabe sollte sich auf die geplante und strukturierte Praxisanleitung beziehen. Die Anleitung ist allerdings eine ständige Aufgabe. Hinzu kommt die situative Anleitung, die auch in alltäglichen Lernsituationen durch ständige Anwesenheit einer angemessenen Zahl qualifizierten Fachpersonals sicherzustellen ist. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung muss das Nähere zur Praxisanleitung regeln, insbesondere hinsichtlich Qualifikationsanforderungen der Praxisanleiter\*innen. Für die Praxisanleitung sind entsprechend der Weiterbildungsordnung ausgebildete Praxisanleiter\*innen in den praktischen Ausbildungsstätten vorzuhalten und für die Praxisanleitung von weiteren Arbeiten freizustellen.

Analog der Praxisanleitung bedarf es in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einer Definition, was unter Praxisbegleitung gemeint ist. Die Praxisbegleitung dient dazu, die theoretische und praktische Ausbildung miteinander zu verzahnen. Dazu sind auch Gespräche zwischen Lehrkräften und Praxisanleiter\*innen erforderlich und eine gegenseitige Abstimmung. Auch eine kollegiale Beratung gehört dazu. Die persönliche Anwesenheit ist für jeden Einsatz erforderlich, um diese Aufgaben in einem angemessenen Umfang erfüllen zu können. Der Arbeitszeitaufwand für die Praxisbegleitung ist bei der zu refinanzierenden Stellenbemessung in der Schule zu berücksichtigen.

#### **Zu § 5 – Anrechnung von Urlaub und Fehlzeiten**

ver.di spricht sich grundsätzlich gegen eine Fehlzeiten-Regelung aus. Entscheidend ist nicht die Anwesenheit gemessen in Stunden, sondern das Bestehen der abschließenden Prüfung, da hierdurch die Berufsfähigkeit nachgewiesen wird.

Positiv ist, dass zumindest Freistellungsansprüche zur Wahrnehmung von Bildungsurlaub oder von Aufgaben nach den Landespersonalvertretungsgesetzen, dem Bundespersonalvertretungsgesetz, dem Betriebsverfassungsgesetz sowie den Regelungen zur Mitarbeitervertretung nicht als Fehlzeiten gelten.

#### **Zu § 7 – Ausbildungs- und Prüfungsverordnung**

Wichtig ist, dass in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung das Nähere zur Praxisanleitung und Praxisbegleitung geregelt wird.

ver.di begrüßt, dass der Ausbildungsvertrag künftig „einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind“ enthalten soll. Ergänzt werden muss noch analog PflBG folgendes: „sowie auf die Rechte als Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes des Trägers der praktischen Ausbildung.“

Auch muss der Ausbildungsplan mit dem Ausbildungsvertrag ausgehändigt werden.

#### **Zum neuen § 9 – Nichtigkeit von Vereinbarungen**

Klarzustellen ist, dass Auszubildende grundsätzlich kein Schulgeld zahlen müssen. Abs. 2 ist daher analog PflBG wie folgt zu ergänzen: „Nichtig ist auch eine Vereinbarung über die Verpflichtung der oder des Auszubildenden, für die

praktische Ausbildung eine Entschädigung oder für die Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht an der Pflegeschule eine Vergütung oder ein Schulgeld zu zahlen“.

#### **Zu § 10 – Pflichten des Trägers der Krankenpflegehilfeschule**

Die Rollen der Krankenpflegehilfeschule einerseits und des Betriebs als Träger der praktischen Ausbildung sind dringend klarzustellen sowie die Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung weiter zu definieren. Eine Vorlage kann dabei das Pflegeberufegesetz sein.

#### **Zu § 13 – Ausbildungsverhältnis und Probezeit**

Bei einer einjährigen Ausbildung ist eine Probezeit von drei Monaten mit einem Anteil von 25 Prozent der Gesamtausbildungszeit unangemessen lang. Das Berufsbildungsgesetz sieht Probezeiten von einem Monat vor, kennt aber keine Ausbildungsdauer unter zwei Jahren.

#### **Zum neuen § 20 - Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes**

ver.di spricht sich für die Streichung des § 20 aus. Das Berufsbildungsgesetz enthält Schutzbestimmungen für die Auszubildenden. Es gibt keinen sachlichen Grund, weshalb es nicht ergänzend zum Pflegeberufgesetz gelten sollte.

#### **Zu Artikel 2 – Änderung des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes**

Wir verweisen hier auf unsere vorstehende Stellungnahme zur Änderung des HKPHG sowie unsere zur Dritten Änderung der HAltPflG

Für weitere Erläuterungen stehen wir gerne auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

  
Georg Schulze  
Landesfachbereichsleiter



Landesverband der Privatkliniken in Hessen e.V. | Zeil 127 | 60313 Frankfurt

**Landesverband der Privatkliniken in Hessen e.V.**  
**www.vdpk.de**

Hessischer Landtag  
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss  
Per Mail an:  
[m.sadkowiak@ltg.hessen.de](mailto:m.sadkowiak@ltg.hessen.de)  
[a.bartl@ltg.hessen.de](mailto:a.bartl@ltg.hessen.de)

Vorsitzender: Georg M. Freund  
Geschäftsführerin: Aguedita Afemann  
069-59779303 | a.afemann@vdpk.de

c/o WorkRepublic | Zeil 127 | 60313 Frankfurt  
IBAN: DE28 5108 0060 0012 5751 00 | BIC: DRESDEFF510  
Frankfurt: VR 16717

**Stellungnahme: Gesetz zur Änderung des Hessischen  
Krankenpflegehilfegesetzes, Drucks. 20/9130**

04.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zu oben genanntem Gesetz geben. Wir sehen nach Anpassungsbedarf in § 4 Abs. 7 des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes. Dort heißt es derzeit:

(7) Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer gesundheitlich zur Ausübung des Berufs geeignet ist und über den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss verfügt. Abweichend von Satz 1 kann auf Vorschlag der Schulleitung und mit Genehmigung des für die Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständigen Ministeriums auch ohne Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss eine Zulassung zur Ausbildung erfolgen. Den Antrag auf Erlaubnis nach § 2 können die nach Satz 2 zugelassenen Auszubildenden erst stellen, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab Zulassung zur Ausbildung den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss erwerben; diesem Antrag ist ein Nachweis über den Erwerb eines solchen Abschlusses beizufügen.

Wir begrüßen es, dass geeignete Bewerber künftig auch ohne Hauptschulabschluss oder einem gleichwertigen Bildungsabschluss die Ausbildung zum Krankenpflegehelfer aufnehmen können. Es erschließt sich jedoch nicht, weshalb der Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss weiterhin Voraussetzung sein soll, um den Antrag auf Erlaubnis nach §2 zu stellen.

Wie Sie zurecht in der Gesetzesbegründung schreiben, gilt es, weitere Kräfte für die Krankenpflege zu gewinnen und vor allem auch Personen ohne Hauptschulabschluss eine Perspektive zu geben. Sollte die Gruppe dieser Auszubildenden die Abschlussprüfung bestehen, sollte es ihnen unabhängig vom Schulabschluss möglich sein, den Antrag nach §2 zu stellen. Schließlich ist mit bestandener Prüfung belegt, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung des Berufes erlangt haben. Daher schlagen wir vor, §4 Abs. 7 S. 3 Krankenpflegehilfegesetz zu streichen.

Um dieser Personengruppe auch die berufliche Weiterqualifizierung zu ermöglichen, regen wir an, auf Bundesebene auf eine Anpassung von §11 Abs. 1 Nr. 2 Pflegeberufegesetz hinzuwirken, damit Absolventen der einjährigen Ausbildung ohne Schulabschluss der Weg offensteht, die dreijährige Ausbildung zu absolvieren. Der fehlende Schulabschluss könnte beispielsweise durch eine fachspezifische Berufspraxis ersetzt werden. Denn so wie



studieren ohne Abitur möglich ist und auch Externe die Möglichkeit haben, an den Industrie- und Handelskammern die Externen-Prüfung abzulegen, sollte es auch in den reglementierten Berufen eine Regelung zur *Zulassung in besonderen Fällen* geben. Nach unserem Kenntnisstand ist für die Zulassung zur Externen-Prüfung an den Industrie- und Handelskammern der Nachweis eines Schulabschlusses nicht notwendig. Entscheidend ist die erworbene Berufspraxis (Vgl. §45 Abs. 2 BBiG). Hieran könnte man sich auch bei der Zulassung zur dreijährigen Ausbildung orientieren.

Mit freundlichen Grüßen

Georg M. Freund  
Vorsitzender

Aguedita Afemann  
Landesgeschäftsführerin



Sehr geehrte Frau Bartl, sehr geehrter Herr Sadkowiak,

herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Da wir zu dem Entwurf lediglich zwei sehr generelle Anmerkungen haben, haben wir in diesem Fall davon Abstand genommen, eine Stellungnahme einzureichen. Insbesondere auch deshalb, weil diese Anmerkungen weniger die Inhalte des Gesetzesentwurfs, als die Implementierung der neuen Regelungen betreffen: Wichtig ist aus unserer Sicht, dass erstens die in der Krankenpflegehilfe ausgebildeten Personen ihrer Qualifikation entsprechende Berücksichtigung bei der Personalbemessung finden, und zweitens, dass die Ausbildung bundesweit anerkannt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. David Kröll

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Siebenmorgenweg 6-8 | 53229 Bonn | Tel. 0228-909048-16 | Fax: 0228-909048-22

[kroell@biva.de](mailto:kroell@biva.de) | [www.biva.de](http://www.biva.de) | [www.facebook.com/biva.de](https://www.facebook.com/biva.de) | [Unterstützen Sie!](#)



Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen e.V.  
Amtsgericht Bonn | Vereinsregister Nr. 3939



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

## Stellungnahme

04. November 2022

### **Schriftliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften Drucks. 20/9130**

Assistenz- und Helferberufe sind aufgrund des zunehmenden Fachkräftemangels unverzichtbar für die Sicherstellung in der pflegerischen Versorgungsstruktur. Zudem kann die Ausbildung in der Krankenpflegehilfe im Sinne der Durchlässigkeit von Berufsabschlüssen für Absolvent\*innen eine Möglichkeit zur Fachkraftausbildung darstellen. Vor diesem Hintergrund kommt der künftigen Ausgestaltung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes im Hinblick auf die Kompatibilität zum neuen Pflegeberufegesetz eine zentrale Bedeutung zu.

Daher begrüßen wir den vorliegenden Verordnungsentwurf, der wesentliche Aspekte zur Weiterentwicklung der Pflegeausbildung in Hessen aufgreift.

Nachfolgend möchten wir zu einzelnen Punkten im Gesetzesentwurf wie folgt Stellung nehmen:

#### **§ 1: Ergänzung der Berufsbezeichnung sowie § 2 Abs. 2: Sicherstellung der gegenseitigen Anerkennung landesrechtlich geregelter Beruf der Krankenpflegehilfe**

Wir halten die Ergänzung bei der Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „staatlich anerkannte“ Krankenpflegehelferin oder „staatlich anerkannter“ Krankenpflegehelfer sowie die Klarstellung hinsichtlich der Erfüllung der Mindestanforderungen eines landesrechtlich geregelten Assistenz- und Helferberufes in der Pflege für zielführend und notwendig. Damit wird aus unserer Sicht nochmal deutlich, dass es sich hierbei um einen formal qualifizierenden sowie vergleichbaren Abschluss handelt.



**§ 4: Ausbildungsziel, Dauer und Struktur der Ausbildung und § 4 Abs. 2: Erhöhung des Stundenumfangs**

Erfreut haben wir die vorgeschlagene Stundenerhöhung sowohl im theoretischen wie auch im praktischen Ausbildungsteil und damit eine Synchronisierung zum Hess. Altenpflegehilfegesetz zur Kenntnis genommen. Die geplante Stundenerhöhung führt zu einer besseren Anschlussfähigkeit in die neue generalistische Pflegeausbildung und ermöglicht den Auszubildenden einen Einstieg in eine verkürzte generalisierte Ausbildung.

Allerdings hat eine solche Stundenerhöhung für die Schulen einen entsprechenden Mehraufwand zur Folge, welcher dringend einer Anpassung in der Finanzierung bedarf.

**§ 4 Abs. 6: Qualifikationsvoraussetzung hauptamtliche Schulleitung**

Die geplante Absenkung der Qualifikationsvoraussetzung für die erforderliche hauptamtliche Schulleitung halten wir im Hinblick auf die Zielsetzung, den Pflegeberuf sowie die Pflegeausbildung deutlich aufzuwerten, für ein falsches politisches Signal.

Eine generelle Absenkung des Qualifikationsniveaus führt aus unserer Sicht zur Abwertung der Helferausbildung. Auf den bereits jetzt schon massiv vorhandenen Lehrkräftemangel braucht es seitens des Landes dringend tragfähige kurz- bis mittelfristige Konzepte. Eine Absenkung der Qualifikationsvoraussetzungen sollte hier nur eine zeitlich befristete Öffnungsklausel darstellen.

**§ 4 Abs. 7: Öffnung der Zulassung**

Wir begrüßen grundsätzlich die Zulassungsöffnung für Personen ohne Hauptschulabschluss. Damit erhalten auch Personen mit unvollständigen Bildungsbiografien eine Perspektive im Pflegeberuf, was gerade auch Menschen mit Migrations- bzw. Fluchthintergrund eine Chance der Integration in den Arbeitsmarkt bieten kann.

Allerdings bedingt gerade diese Personengruppe eine erhöhte Betreuung und Unterstützung seitens der Schule. Daher halten wir es angesichts des bisherigen Lehrerschülerverhältnisses in der Krankenpflegehilfeausbildung für zwingend notwendig, dass diese Personengruppen in eigenen Projekten mit verstärkter sprachfördernder, wie auch sozialpädagogischer Betreuung unterstützt werden.

**§ 4 Abs. 8: Anpassung der Praxiseinsätze**

Die Anpassung der Praxiseinsätze im Hinblick auf die Anschlussfähigkeit an die neue generalistische Pflegeausbildung halten wir grundsätzlich für fachgerecht. Allerdings wird eine Muss-Regelung die Situation angesichts der bereits in der generalistischen Pflegeausbildung bestehenden Mangel an Praxiseinsätzen im ambulanten Bereich weiter verschärfen und es ist zu befürchten, dass Ausbildungsverhältnisse aufgrund nicht sichergestellter Praxisplätze nicht zu Stande kommen werden. Dieses Phänomen ist bereits jetzt in einigen Regionen im Rahmen der Altenpflegehilfeausbildung wie auch der Generalistik zu beobachten. Dies ist angesichts des bereits jetzt schon bestehenden dramatischen Pflegekräftebedarfs fatal. Daher plädieren wir dafür, bei nachweislichen Engpässen den Schulen eine Flexibilisierung in der Einsatzplanung in anderen Bereichen zu ermöglichen.



**Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.**

**Synchronisierung HKPHG und HAltPflHG**

Die an verschiedenen Stellen vorgenommene Synchronisierung beider Gesetze begrüßen wir ausdrücklich. Dies schafft aus unserer Sicht eine gute Basis im Hinblick auf eine generalistische Weiterentwicklung der Helferausbildungen in Hessen.

**Hessisches Altenpflegehilfegesetz (HAltPflHG)**

**§ 4 Abs. 7: HAltPflHG: Ermöglichung Praxiseinsätze in Häuslicher Krankenpflege**

Die Einsatzmöglichkeit auch in ambulanten Pflegeeinrichtungen mit einem ausschließlichen Versorgungsvertrag nach § 132a SGB V begrüßen wir. Allerdings wird diese Möglichkeit, die bereits oben dargelegte und unsererseits immer wieder politisch thematisierten Engpässe in der ambulanten Pflege, nicht auffangen können. Ausschließlich im SGB V zugelassene Dienste haben nur einen kleinen Marktanteil in Hessen. Daher wird diese Erweiterungsmöglichkeit die derzeitige Knappheit an Praxiseinsatzstellen nicht nachhaltig lösen.

Zur Sicherstellung der Versorgung von kranken und pflegebedürftigen Patient\*innen und Bewohnern bedarf daher dringend zeitnaher und weitreichender Lösungsansätze, um die gesetzlich vorgeschriebenen Praxiseinsätze aller drei pflegerischen Ausbildungsgänge in Hessen für den Bereich der ambulanten Pflege gewährleisten zu können. Es sollten Anreize geschaffen werden, damit auch kleine Dienste Praxisplätze zur Verfügung stellen können. Die Entscheidung, ob sich ein kleiner ambulanter Dienst an der Ausbildung beteiligen kann, ist immer auch eine Frage der Finanzierung, insbesondere der Praxisanleitungsstellen.

Vor diesem Hintergrund plädieren wir erneut für eine grundsätzliche Anpassung und Reformierung der Refinanzierung der Kosten für die Helferausbildung in Hessen, analog der Finanzierung nach dem Pflegeberufegesetz, um so die Helferausbildung attraktiv und zukunftsfähig zu gestalten. Gerne stehen wir als Liga bereit, um in dieser Fragestellung gemeinsam mit allen Akteuren tragfähige Lösungsansätze zu erarbeiten.

Wir bedanken uns für die Beachtung unserer Anmerkungen und stehen Ihnen im Sinne einer gemeinsamen und zielgerichteten Weiterentwicklung der Pflegehelferausbildung in Hessen als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

---

Michael Schmidt  
Vorsitzender des Liga-Arbeitskreises  
Gesundheit, Pflege und Senioren



**Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.**

*Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.*

*Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.*